

Infoblatt für Vertretungsbeistandspersonen

Sehr geehrte Dame, sehr geehrter Herr

Wir beabsichtigen, Sie als Vertretungsbeistandsperson einzusetzen. Damit wir Sie in unserem System korrekt erfassen und um die Abrechnung der Sozialversicherungsbeiträge gegenüber der Sozialversicherungsanstalt des Kantons Zürich vornehmen zu können, bitten wir Sie um folgende Angaben:

Nachname:

Vorname:

Geburtsdatum:

Zivilstand:

Adresse:

Telefon:

E-Mail:

Konto-Angaben (für Entschädigungen / Spesen) (Bitte Kopie des Bankkärtli beilegen)

IBAN:

Bank:

PC-Konto:

AHV-Nr.:

(Bitte Kopie beilegen)

Wir bitten Sie zudem die nachstehenden Ausführungen zur Kenntnis zu nehmen:

Merkblatt für die Mandatsführung durch Vertretungsbeistandsperson

Änderung der Verhältnisse	Die Beistandsperson informiert die KESB unverzüglich über Umstände, die eine Änderung der Massnahme erfordern oder eine Aufhebung der Beistandschaft ermöglichen (Art. 414 ZGB). Die Beistandsperson kann sich bei Fragen an die KESB wenden.
Sorgfalts- und Verschwiegenheitspflicht	Die Beistandsperson hat bei der Erfüllung der Aufgaben die gleiche Sorgfaltspflicht wie eine beauftragte Person nach den Bestimmungen des Obligationenrechts zu wahren. Die Beistandsperson ist zur Verschwiegenheit verpflichtet, soweit nicht überwiegende Interessen entgegenstehen. Dritte sind über die Beistandschaft zu orientieren, soweit dies zur gehörigen Erfüllung der Aufgaben der Beistandsperson erforderlich ist (Art. 413 ZGB).
Tod der betroffenen Person	Verstirbt die betroffene Person, fällt das Mandat der Beistandschaft von Gesetzes wegen dahin. Der Schlussbericht ist per Todesdatum zu erstellen und innert zwei Monaten einzureichen. Die Unterlagen sind den Erben gegen Vorweisung eines Erbscheins auszuhändigen.
Verantwortlichkeit und Haftung	<p>Nach Aufhebung der Massnahme werden die Beteiligten (auch Erben) auf die Verantwortlichkeit nach Art. 454/455 ZGB aufmerksam gemacht.</p> <p>Art. 454 ZGB: Wer im Rahmen der behördlichen Massnahmen des Erwachsenenschutzes durch widerrechtliches Handeln oder Unterlassen verletzt wird, hat Anspruch auf Schadenersatz (...).</p> <p>Art. 455 ZGB: Der Anspruch auf Schadenersatz oder Genugtuung verjährt ein Jahr nach dem Tag, an dem die geschädigte Person Kenntnis vom Schaden erhalten hat, jedenfalls aber zehn Jahre nach dem Tag der schädigenden Handlung (...).</p> <p>In erster Linie haftet der Kanton. Bei Grobfahrlässigkeit kann auf die Beistandsperson Regress genommen werden.</p>
Verhältnis zur betroffenen Person	Grundsätzlich ist die Beistandsperson zur persönlichen Mandatsführung verpflichtet (Art. 400 Abs. 1 ZGB). Die Beistandsperson nimmt mit der betroffenen Person persönlich Kontakt auf (Art. 405 ZGB) und verschafft sich die nötigen Kenntnisse. Sie erfüllt die Aufgaben im Interesse der betroffenen Person (Art. 406 ZGB) und

	beachtet deren eigenes Handeln und deren höchstpersönliche Rechte (Art. 407 ZGB).
Verhinderung und Interessenkollision	<p>Ist die Beistandsperson am Handeln verhindert oder widersprechen die Interessen der Beistandsperson in einer Angelegenheit denjenigen der betroffenen Person, so ernennt die KESB eine Ersatzbeistandsperson oder regelt diese Angelegenheit selber (Art. 403 Abs. 1 ZGB).</p> <p>Bei Interessenkollision entfallen von Gesetzes wegen die Befugnisse der Beistandsperson in der entsprechenden Angelegenheit (Art. 403 Abs. 2 ZGB).</p>
Zustimmungsbedürftige Geschäfte	<p>Geschäfte, welche bei Urteilsunfähigkeit der betroffenen Person die Zustimmung der KESB verlangen, sind in Art. 416 ZGB aufgeführt. Die Wichtigsten sind nachstehend aufgeführt. Die Aufzählung ist nicht abschliessend.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Liquidation des Haushalts • Kündigung des Vertrags über Räumlichkeiten, in denen die betroffene Person wohnt • Dauerverträge über die Unterbringung der betroffenen Person • Annahme oder Ausschlagung einer Erbschaft • Kauf/Verkauf von Liegenschaften • Kapitalüberträge • Kapitalanlagen, gemäss VBW <p>Immer der Zustimmung der KESB bedürfen Verträge zwischen der Beistandsperson und der betroffenen Person, ausser diese erteilt einen unentgeltlichen Auftrag.</p>

Ich bestätige, dass für mich keine Erwachsenenschutzmassnahme besteht, keine diesbezügliche Abklärung hängig ist, und ich die obigen Ausführungen zur Kenntnis genommen habe. Zudem bestätige ich, dass keine für das Amt relevanten Betreibungen oder Strafverfahren gegen mich vorliegen.

Ort, Datum	Unterschrift
------------------	--------------------